

STAATSGERICHTSHOF
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

IM NAMEN VON FÜRST UND VOLK

URTEIL

Der Staatsgerichtshof als Verfassungsgerichtshof hat in seiner nicht-öffentlichen Sitzung vom 30. März 2026, an welcher teilnahmen: Präsident Dr. Hilmar Hoch als Vorsitzender; stellvertretender Präsident lic. iur. Christian Ritter, Prof. Peter Bussjäger, lic. iur. Marco Ender und Prof. Benjamin Schindler als Richter sowie Dr. Robin Schädler als Schriftführer

in der Beschwerdesache

Beschwerdeführer:

Hermann Richard Klie
Bahndamm 1
D-95145 Oberkotzau

Beschwerdegegner:

1. Hartlaub Immobilienstiftung

vertreten durch:

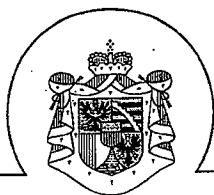
Büchel Rechtsanwälte
9490 Vaduz

2. lic. iur. Philipp Wanger
Rechtsanwalt
Neugasse 17, 9490 Vaduz

3. Dr. Martin Batliner
Rechtsanwalt
Neugasse 17, 9490 Vaduz

Belangte Behörde:

Fürstliches Obergericht, Vaduz



gegen:

Beschluss des Obergerichts
vom 23. Oktober 2025, 06 HG.2025.80-50

wegen:

Verletzung verfassungsmässig und
durch die EMRK gewährleisteter Rechte
(Streitwert: CHF 30'000.00)

zu Recht erkannt:

1. Der Individualbeschwerde wird keine Folge gegeben. Der Beschwerdeführer ist durch den angefochtenen Beschluss des Fürstlichen Obergerichts vom 23. Oktober 2025, 06 HG.2025.80-50, in seinen verfassungsmässig und durch die EMRK gewährleisteten Rechten nicht verletzt.
2. Der Beschwerdeführer trägt die Gerichtsgebühren von CHF 1'700.00.

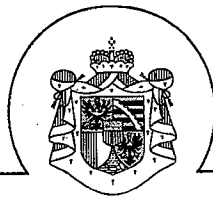
SACHVERHALT

1. Bei der Hartlaub Immobilienstiftung (Beschwerdegegnerin zu 1.) handelt es sich um eine hinterlegte Stiftung liechtensteinischen Rechts. Der Stiftungsrat setzt sich derzeit zusammen aus Philipp Wanger (Beschwerdegegner zu 2.) und Martin Batliner (Beschwerdegegner zu 3.). Vor seiner gerichtlichen Abberufung im Jahr 2021 war auch Dr. Thomas Kindler Mitglied des Stiftungsrates und Stiftungsratspräsident.

Die Stiftung hat folgenden Zweck (Beilage A):

„Zweck der Stiftung ist

- 1) *die Bestreitung der Kosten*
 - a) *der Erziehung und Bildung*
 - b) *der Ausstattung und Unterstützung*
 - c) *des Lebensunterhaltes im allgemeinen*
- 2) *die wirtschaftliche Förderung im weitesten Sinne*



von Angehörigen bestimmter Familien sowie die Verfolgung ähnlicher Zwecke.

Die Stiftung kann ferner ausserhalb des Familienkreises Ausschüttungen an bestimmte oder bestimmbare natürliche oder juristische Personen, Institutionen udgl. vornehmen oder ihnen sonstige wirtschaftliche Vorteile gewähren.

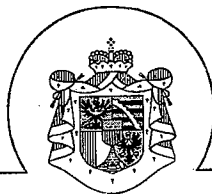
Die Stiftung ist im Rahmen der Vermögensverwaltung befugt, alle Rechtsgeschäfte abzuschliessen, welche der Verfolgung und Verwirklichung ihres Zweckes dienen.“

Die Beschwerdegegnerin zu 1. verfügt über eine Begünstigtenanordnung in den Beistatuten (Beilage F).

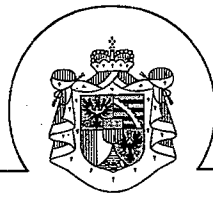
Der Stifter Dr. Hermann Hartlaub ist am 18.12.2004 verstorben.

Beim Beschwerdeführer handelt es sich um einen der gesetzlichen Erben des Stifters. Mittels letztwilliger Verfügung hat der Stifter die Altenburg Stiftung (ABS) als Alleinerbin eingesetzt.

2. Mit Schriftsatz vom 25. Oktober 2023 (ON 1) stellte der Beschwerdeführer einen Antrag auf Abberufung der Stiftungsräte und einen Antrag auf Erlass eines Amtsbefehls.
3. Mit Schriftsatz vom 6. Dezember 2023 (ON 11) äusserte sich die Beschwerdegegnerin zu 1. zum beantragten Amtsbefehl. Die Stiftungsaufsichtsbehörde äusserte sich mit Schriftsatz vom 11. Dezember 2023 (ON 12).
4. Mit Beschluss vom 20. Dezember 2023 (ON 13) wies das Landgericht den Antrag auf Abberufung von Stiftungsräten zurück- und den Antrag auf Erlass eines Amtsbefehles ab, ohne dem Beschwerdeführer die Äusserungen der Erstantragsgegnerin (ON 11) und der Stiftungsaufsichtsbehörde (ON 12) zuvor zur Gegenäusserung zuzustellen. Dem vom Beschwerdeführer erhobenen Rekurs gab das Obergericht mit Beschluss vom 10. Oktober 2024 (ON 29) mit der Massgabe keine Folge, dass der Antrag auf Erlass eines Amtsbefehls zurückgewiesen wurde. Über Beschwerde des Beschwerdeführers hob der Staatsgerichtshof mit Urteil zu StGH 2024/109 den angefochtenen Beschluss des Obergerichts auf. Mit Beschluss vom 30. April 2025 (ON 33) hob das Obergericht in der Folge den Beschluss des Landgerichts (ON 13) auf und verwies die Rechtsache zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an das Landgericht zurück. Dem Landgericht wurde insbesondere aufgetragen, dem Beschwerdeführer das rechtliche Gehör zu den Äusserungen ON 11 und ON 12 zu gewähren.



5. Letzteres gewährte das Landgericht dem Beschwerdeführer im fortgesetzten Verfahren (Beschluss vom 2. Mai 2025, ON 34) und der Beschwerdeführer äusserte sich mit Schriftsatz vom 3. Juni 2025 (ON 35) umfassend und erklärte, dass er an seinen bisherigen Anträgen festhalte. Begründend brachte er und – soweit noch relevant – vor:
- 5.1 Nachdem die durch den Stifter der Beschwerdegegner in zu 1. erlassenen Statuten identisch seien mit denen der Stiftung Niederweiden, liege dem Gericht der entscheidende Inhalt der durch den Stifter erlassenen Statuten vor.
- 5.2 Diese würden keinen ausdrücklichen Verweis auf die Beistatuten enthalten. Aus den Statuten gehe aber eindeutig hervor, dass es sich um eine Familienstiftung handle und die Begünstigten entsprechend die Familie des Stifters, sohin auch der Beschwerdeführer, sei. Die Brüder Kindler seien erst zwei Jahre nach dem Tod des Stifters zu Alleinbegünstigten ernannt worden bzw. hätten sich als Verwalter selbst zu Begünstigten ernannt. Die Gebrüder Kindler würden aber unstrittig nicht zur Stifterfamilie gehören und sich daher nicht als einzige Begünstigte der HIS qualifizieren. Die nach dem Tod des Stifters erlassenen Statuten und Beistatuten seien nichtig, da sie dem bei Errichtung der HIS erstarrten Stiftungszweck widersprechen würden. Die Befolgung der nichtigen Urkunden durch die Zweit- und Drittantragsgegner müsse zu deren unverzüglicher Abberufung führen.
- 5.3 Die Rechtsmeinung, dass die Klärung der Rechtsfrage, ob dem Beschwerdeführer eine Begünstigtenstellung iSd Art 552 § 5 PGR und somit eine Beteiligtenstellung im Verfahren zukomme, im Zivilrechtsweg zu erfolgen habe, sei unzutreffend, zumal es eine im Rahmen des Ausserstreitverfahrens zu behandelnde zwingende Vorfrage der hier beantragten Abberufung der Stiftungsräte sei. Es sei dem Antragsteller sogar verwehrt, seine Ansprüche im Zivilrechtsweg geltend zu machen.
6. Mit Beschluss vom 10. Juni 2025 (ON 36) wies das Landgericht die Anträge des Beschwerdeführers (auf Abberufung Stiftungsräte und auf Erlass eines Amtsbefehls) wie oben zu 1. dargestellt jeweils zurück.
- 6.1 Dieser Entscheidung legte das Landgericht den eingangs dieser Rekursentscheidung zu Punkt 1. wiedergegebenen Sachverhalt zugrunde.
- Darüber hinaus traf das Erstgericht folgende im Rechtsmittelverfahren umkämpfte Feststellungen:



„Es kann nicht festgestellt werden, dass der verstorbene Stifter über seine all-fällige Begünstigung letztwillig verfügt hat. Ebenso wenig, dass der Stifter den Antragsteller [und] bei der Gründung der Erstantragsgegnerin als Begünstigten bestimmt hat respektive die Stiftungsdokumente eine Begünstigung des Antragstellers vorsehen und/oder jemals vorgesehen haben.“

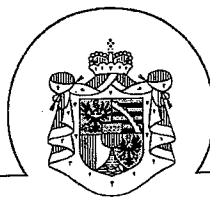
- 6.2 In rechtlicher Hinsicht führte das Landgericht – beziehungsweise auf die Erwägungen des Obergerichts im Beschluss vom 10. Oktober 2024 (ON 29) – Folgendes aus:

„Die wesentliche Frage in der vorliegenden Rechtssache ist jene, ob dem Antragsteller Antragslegitimation iSd Art. 552 § 29 Abs. 3 PGR zukommt oder nicht. Der Antragsteller stützte und stützt seine Antragslegitimation auf seine Stellung als gesetzlicher Erbe im Sinne des 932a § 105 Abs. 1 PGR. Die ‚Argumentationskette‘ des Antragstellers zu seiner Antragslegitimation lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass er 1. als gesetzlicher Erbe einer der nächsten Verwandten des Stifters sei, 2. die gesetzlichen Erben (Familienangehörigen) aufgrund der formulierten Zweckbestimmung in den Statuten (‚Familienstiftung‘) bzw. nach § 105 Abs. 1 TrUG unweigerlich Begünstigte wären, und damit 3. er als Ermessensbegünstigter jedenfalls antragslegitimiert sei.

Gemäss Art. 552 § 29 Abs. 4 PGR kann gegen eine dem Stiftungszweck widersprechende Verwaltung und Verwendung des Vermögens durch die Stiftungsorgane jeder Stiftungsbeteiligte beim Richter im Ausserstreitverfahren die Anordnung der gebotenen Massnahmen nach § 29 Abs. 3 PGR beantragen. Als aufsichtsrechtliche Massnahmen werden in dieser Gesetzesbestimmung unter anderem die Abberufung von Stiftungsorganen oder die Aufhebung von Beschlüssen des Stiftungsrates ausdrücklich genannt.

Als Stiftungsbeteiligte gelten der Stifter, die Begünstigungsberechtigten, die Anwartschaftsberechtigten, die Ermessensbegünstigten, die Letztbegünstigten sowie die Organe der Stiftung gemäss den §§ 11, 24, 27 und 28 sowie die Mitglieder dieser Organe (Art. 552 § 3 PGR).

Nach den Feststellungen ist nun nicht erwiesen, dass der Stifter den Antragsteller und Sicherungswerber bei der Gründung der Erstantragsgegnerin als Begünstigten bestimmt hat oder die Stiftungsdokumente der Erstantragsgegnerin eine Begünstigung des Antragstellers vorsehen und/oder jemals vorgesehen haben. Damit kann der Antragsteller seine Antragslegitimation nicht auf eine ihm eingeräumte Begünstigtenstellung stützen, sondern – was er im

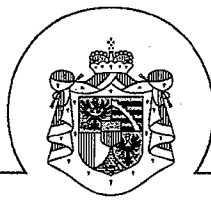


Grunde gerade auch begehrt – eine Begünstigtenstellung und damit eine Antragslegitimation nur als gesetzlicher Erbe über Art. 932a § 105 Abs. 1 PGR erlangen.

In diesem Zusammenhang ist zunächst festzuhalten, dass in der Lehre umstritten ist, ob nach der Totalrevision des Stiftungsrechts mit Entfall der Verweisungsnorm in Art. 552 Abs. 4 PGR a.F. die analoge Anwendung von Bestimmungen des TrUG weiterhin möglich ist oder nicht (dafür, bei Vorliegen der Analogievoraussetzungen: Lorenz in Heiss/Lorenz/Schauer, Kommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht² Art. 552 § 5 PGR Rz 2, 82, § 16 Rz 30 ff; dagegen: Jakob, Liechtensteinische Stiftung, Rz 437). Diese Frage, ob eine analoge Anwendung des § 105 Abs. 1 TrUG im Stiftungsrecht zulässig ist bzw. ob überhaupt eine Notwendigkeit hierfür besteht, muss vorliegend nicht abschliessend geklärt werden, weil die Voraussetzungen des § 105 Abs. 1 TrUG ohnedies nicht gegeben sind. Der Antragsteller brachte unter Vorlage von Urkunden, insbesondere den Bericht in Beilage F, selbst vor, dass die Erstantragsgegnerin über eine Begünstigungsanordnung im Beistatut verfügt. Damit liegt schon nach dem eigenen Vorbringen des Antragstellers die Voraussetzung des Einleitungssatzes des § 105 Abs. 1 TrUG (Mangels anderer Treuanordnung ...) nicht vor.

Die in den Stiftungsdokumenten geregelte Nachfolgeordnung geht aber nicht nur der Bestimmung des § 105 TrUG (vgl. auch Überschrift: „Bestimmung der Begünstigung bei mangelnder oder mangelhafter Anordnung im Allgemeinen“), sondern – in der Regel – auch letztwilligen Anordnungen ausserhalb der Stiftungsverfassung vor. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die Vererbbarkeit einer Begünstigung – so sie überhaupt zulässig ist (vgl. Jakob, Liechtensteinische Stiftung, Rz 438 f; Lorenz aaO Art. 552 § 5 PGR Rz 81 ff; Gasser, Praxiskommentar² § 5 Rz 41; OGH LES 2004, 67 uHa § 122 Abs. 1 TrUG; vgl. auch OGH LJZ 2012, 67: „Beim Begünstigtenrecht handelt es sich um ein höchst-persönliches Recht, welches nicht im Erbwege vom Begünstigten auf dessen Rechtsnachfolger übergehen kann, sondern vielmehr vom Inhalt der Treuanordnung abhängig ist.“) – zumindest voraussetzt, dass der begünstigte Erblasser über einen klagbaren Anspruch verfügt und über diesen letztwillig verfügt hat, was vorliegend vom Antragsteller gar nicht behauptet wurde und auch nicht bescheinigt ist.

Zusammengefasst ist die Antragslegitimation des Antragstellers zu verneinen, weil ihm keine Begünstigtenstellung zukommt und er kein Beteiligter im Sinne des Art. 552 § 5 PGR ist. Mangels Aktivlegitimation sind sowohl die Anträge auf Abberufung als auch der Antrag auf Erlass eines Amtsbefehles zurückzuweisen.“



7. Gegen diese Entscheidung erhob der Beschwerdeführer Rekurs aus den Rechtsmittelgründen der Mangelhaftigkeit des Verfahrens und der unrichtigen rechtlichen Beurteilung (einschliesslich sekundärer Feststellungsmängel).

In ihrer Rekursbeantwortung beantragte die Beschwerdegegnerin zu 1. den Rekurs kostenpflichtig zurück-, jedenfalls aber abzuweisen.

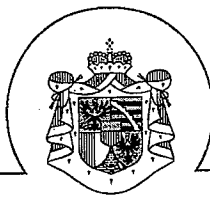
8. Das Obergericht wies mit Beschluss vom 23. Oktober 2025 (ON 50) den Schriftsatz des Beschwerdeführers vom 10. September 2025 (ON 45) zurück und gab dem Rekurs keine Folge.

- 8.1 Zur Unzulässigkeit des Schriftsatzes ON 45 führte es Folgendes aus:

Nach dem Grundsatz der Einmaligkeit des Rechtsmittels stehe jeder Partei nur ein Rechtsmittelschriftsatz zu (OGH GE 2019, 45; LES 2009, 108; LES 2009, 59; Kodek in Rechberger/Klicka⁵ Vor § 461 Rz 27 mwN). Der Beschwerdeführer habe am 10.09.2025 (ON 45) einen mit „*dringende ergänzende Stellungnahme zum Rekurs*“ überschriebenen Schriftsatz eingebracht, in welchem er seine Ausführungen im Rekurs ON 37 ergänzt habe. Dieser Schriftsatz stelle sohin im Sinne obiger rechtlicher Erwägungen eine unzulässige Ergänzung zum Rekurs vom 08.07.2025 (ON 37) dar und sei zurückzuweisen gewesen.

- 8.2 Die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Rekursgründe würden zusammen behandelt, zumal der Rekurs lediglich der Überschriften nach eine klare Trennung vornehme, die Rekursgründe ansonsten jedoch teilweise vermischt und beim Vorbringen zu einem Rekursgrund auf das Vorbringen zum anderen verwiesen werde bzw. vorgetragen werde, dass ein Mangel mehrere Rekursgründe betreffe (vgl. bspw. Rekurs S. 14: „*Der vorliegende Stoffsammlungsmangel [...] verwirklicht zugleich auch einen sekundären Feststellungsmangel und eine fehlerhaft rechtliche Beurteilung (s. dazu bei der Rechtsrüge).*“). Überhaupt stelle sich das Rekursvorbringen teilweise als ein Sammelsurium von Zitaten aus Lehre und Rechtsprechung dar, aus denen der Beschwerdeführer jeweils etwas für seinen Standpunkt gewinnen möchte. Durch diese Vorgangsweise übersehe der Beschwerdeführer über weite Strecken aber den vom Erstgericht festgestellten (und vom Rekurswerber nicht, jedenfalls nicht gesetzmässig bekämpften) Sachverhalt und schaffe sich so einen Wunschsachverhalt, sodass jedenfalls die Rechtsrüge nicht ordnungsgemäss ausgeführt sei.

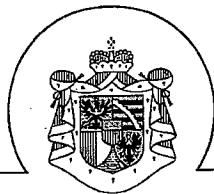
- 8.2.1 Die vom Erstgericht getroffenen, wesentlichen Negativfeststellungen – es könne nicht festgestellt werden, dass der verstorbene Stifter über seine allfällige Begünstigung letztwillig verfügt habe; ebenso wenig, dass der Stifter den Beschwerdeführer bei der Gründung der Erstantragsgegnerin als Begünstigten



bestimmt habe, respektive die Stiftungsdokumente eine Begünstigung des Beschwerdeführers vorsehen würden und/oder jemals vorgesehen hätten – bekämpfe der Beschwerdeführer mit einer Mängelrüge, die sich – darin zumindest implizit verwoben – auch als Beweisrüge darstelle.

Der Beschwerdeführer mache geltend, dass das Gericht durchwegs von einer mangelnden Bescheinigung spreche, was aufgrund einer vollkommenen Fehleinschätzung der Rechtslage erfolge. Die Ausführungen des Erstgerichtes liessen nicht erkennen, aus welchen Erwägungen es zum Ergebnis gekommen sei, die vorerwähnten negativen Feststellungen zu treffen. Eine nachvollziehbare Begründung für diese Negativfeststellungen fehle. Der Grund dafür sei auch keinesfalls offensichtlich, da die vorgelegten Bescheinigungen jedenfalls beachtlich wären. Der Beschwerdeführer habe taugliche und auch vom Gericht als unbedenklich eingestufte Bescheinigungsmittel vorgelegt und habe diese das Gericht falsch gewürdigt. Aus den vom Beschwerdeführer vorgelegten Bescheinigungen gehe klar hervor, dass der Beschwerdeführer *„nach Rechtslage und ständiger Judikatur sehr wohl antragslegitimierter Stiftungsbeteiligter ist“*. Das Erstgericht habe sich auch zu Unrecht auf die Empfehlung der Schlichtungskommission gestützt und hätte den Sachverhalt vielmehr von Amts wegen zu ermitteln gehabt. Die Beschwerdegegner hätten gegenüber dem beweiskräftigen Vorbringen des Antragstellers keine Unterlagen zur Bescheinigung ihrer Behauptungen vorgelegt, sodass das Gericht aufgrund dieser Verweigerung der Mitwirkung an der Ausermittlung dem beweiskräftigen Vortrag des Beschwerdeführers stattzugeben habe. Unter der Überschrift *„überspitzter Formalismus bei der Beweisführung“* rüge der Beschwerdeführer, dass das Erstgericht allein auf den Wortlaut der Statuten abstelle und die Andeutungstheorie ausser Acht lasse, obwohl es in der Stiftungsurkunde keine Andeutung auf irgendeine andere konkrete Familie oder konkrete Zwecke ausserhalb der Stifterfamilie gebe.

- 8.2.2 Das Erstgericht habe zu den genannten Negativfeststellungen begründend ausgeführt, dass sich aus dem Bericht in Beilage F auch ergeben würde, dass die Statuten der Erstantragsgegnerin jenen der Niederweiden Stiftung entsprächen und – was vom Beschwerdeführer unerwähnt bleibe – im Beistatut Hermann Hartlaub als Erstbegünstigter, als Zweitbegünstigte u.a. die Niederweiden Stiftung und (sodann) weitere Letztbegünstigte eingesetzt wären (zu welchen weder die Gerach Stiftung noch die Niederweiden Stiftung gehören würden). In diesem Zusammenhang sei auch auf die vom Beschwerdeführer vorgelegte Empfehlung der Schlichtungskommission vom 11.08.2022 (Beilage Z) zu verweisen, wonach eine Einsicht in das Beistatut der Erstantragsgegnerin ergeben habe, dass die Auftraggeber der ersuchenden Legacon Treuhand An-



stalt – zu welchen nach dem eigenen Vorbringen des Beschwerdeführers dieser selbst gehört habe – keine Begünstigten der Erstantragsgegnerin wären. Es ergäben sich sohin keine Anhaltspunkte, die auf eine Begünstigung des Beschwerdeführers schliessen lassen würden; rein der Name der Stiftung und die Zweckbestimmung liessen einen solchen Rückschluss jedenfalls nicht zu.

- 8.2.3 Ein Rechtsmittelwerber müsse, um die Beweisrüge im Sinne der ständigen Rechtsprechung gesetzmässig auszuführen, angeben (zumindest deutlich zum Ausdruck bringen), welche konkrete Feststellung bekämpft werde, infolge welcher unrichtiger Beweiswürdigung sie getroffen worden sei, welche Feststellung begehrt werde und aufgrund welcher Beweisergebnisse und Erwägungen diese begehrte Feststellung zu treffen gewesen wäre. Eine Beweisrüge könne nur erfolgreich sein, wenn stichhaltige Gründe ins Treffen geführt würden, die erhebliche Zweifel an der Beweiswürdigung rechtfertigten. Dazu sei darzulegen, dass wenigstens bedeutend überzeugendere Beweisergebnisse für andere Feststellungen vorlägen (Klauser/Kodek JN-ZPO18 § 467 ZPO E 39 ff).

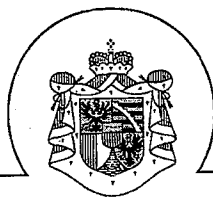
Der Beschwerdeführer begehre vorliegend nun keine Ersatzfeststellung, sondern behaupte nur pauschal eine „*falsche Würdigung*“ der von ihm vorgelegten „*als unbedenklich eingestuft*“ Bescheinigungsmittel durch das Gericht. Die Beweisrüge sei damit nicht gesetzmässig ausgeführt.

Im Grunde wolle der Beschwerdeführer aus der Zweckbestimmung in den Statuten und seiner Stellung als gesetzlicher Erbe, die – seiner Ansicht nach – mangels konkreter Begünstigung einzelner Familienangehörigen eine Ermessensbegünstigung zur Folge habe, seine Antragslegitimation abgeleitet haben. Dabei handle es sich nicht um einen, den angefochtenen Feststellungen entgegenstehenden „*Tatsachenkomplex*“, sondern um rechtliche Schlussfolgerungen aus dem festgestellten Sachverhalt.

- 8.2.4 Die vom Erstgericht getroffenen, vom Beschwerdeführer (teilweise) bekämpften Feststellungen seien nun unbedenklich. Das Erstgericht habe zwar keine ausführliche Beweiswürdigung vorgenommen, sondern im Wesentlichen jeweils auf die diesbezüglichen Beweismittel verwiesen. Dies begründe jedoch keine Mangelhaftigkeit, da die in Klammer angeführten Bescheinigungsmittel keiner Würdigung bedurft hätten. Die Negativfeststellungen seien – wie oben festgehalten worden sei – ergänzend und nachvollziehbar begründet.

Selbst bei inhaltlicher Behandlung wäre der Beweisrüge sohin nicht zu folgen.

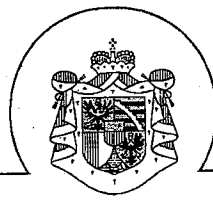
- 8.3 Sofern der Beschwerdeführer eine mangelhafte Beweiswürdigung als Begründungsmangel rüge, sei zunächst darauf zu verweisen, dass das Gericht im



Sinne des Art. 39 Abs. 3 AussStrG den rechtserheblichen Sachverhalt festzustellen und – mit der Beweiswürdigung – die Begründung dafür liefern müsse, warum es die festgestellten Tatsachen als erwiesen und andere behauptete Tatsachen als nicht erwiesen angenommen habe (Höllwerth in Gitschthaler/Höllwerth, AußStrG I2 § 32 Rz 10 mwN; Rechberger in Fasching/Konecny³ § 272 ZPO Rz 7 mwN). Das Gericht müsse in knapper, überprüfbarer und logisch einwandfreier Form darlegen, weshalb es auf Grund zu bezeichnender Beweis- und Verhandlungsergebnisse bestimmte Tatsachen festgestellt habe, damit sowohl die Parteien als auch das Rechtsmittelgericht die Schlüssigkeit seines Werturteils überprüfen könnten.

Allein der Umstand, dass die Tatsacheninstanz in der Begründung seiner Beweiswürdigung einen Umstand nicht erwähnt habe, der noch erwähnt hätte werden können, oder eine Erwägung nicht angestellt habe, die noch hätte angestellt werden können, begründe keinen Mangel der Entscheidung und Begründung von Beweiswürdigungsfragen (OGH GE 2018, 300 Erw. 7.4). Für die Beweiswürdigung werde vernünftigerweise nur ein solches Mass an Begründung verlangt, welches für das Rechtsmittelgericht die wesentlichen Gedankengänge und Überlegungen des Erstgerichts nachvollziehbar mache. Ein Begründungsmangel sei in der Regel nur dann zu bejahen, wenn die Beweiswürdigung offensichtlich leichtfertig, oberflächlich oder willkürlich erfolgt sei bzw. wenn sich das Erstgericht mit wesentlichen Verfahrensergebnissen überhaupt nicht auseinandergesetzt habe. Das Erstgericht sei aber nicht verpflichtet, sich mit allen Einzelheiten des Verfahrens und allen nur denkbaren Erwägungen auseinanderzusetzen. Wesentlich sei, dass aus seinen Ausführungen erkennbar werde, aus welchen Erwägungen es zum Ergebnis gekommen sei, die vorgenommenen Feststellungen treffen zu können oder solche Feststellungen nicht treffen zu können (RIS-Justiz RS0040180; RS0040165; Höllwerth in Gitschthaler/Höllwerth, AußStrG I2 § 32 Rz 13 mwN; Rechberger in Fasching/Konecny³ § 272 ZPO Rz 8 mwN).

Diesen Erfordernissen genüge die erstgerichtliche Beweiswürdigung durchaus. Für das Rekursgericht seien die wesentlichen Gedankengänge und Überlegungen des Erstgerichts gut nachvollziehbar. Von einer offensichtlich leichtfertig, oberflächlich oder willkürlich erfolgten Beweiswürdigung könne keine Rede sein. Ein Begründungsmangel liege nämlich – wie ausgeführt – nicht schon dann vor, wenn sich ein Gericht nicht mit allen Erwägungen einer Partei in den Entscheidungsgründen auseinandersetze, sofern diese unabhängig davon ohne Weiteres überprüfbar seien. Dies sei jedenfalls dann der Fall, wenn das Erstgericht – wie hier – unter Bezugnahme auf konkrete Verfahrensergebnisse bzw. auf konkret bezeichnete Urkunden schlüssig begründe, warum es nach



seinen eigenen Erwägungen einen bestimmten Sachverhalt als erwiesen ansehe oder nicht. Der Mängelrüge (Begründungsmangel) komme sohin schon aufgrund dieser Überlegungen keine Berechtigung zu.

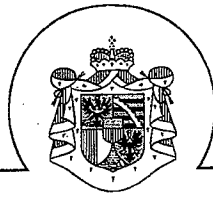
- 8.3.1 Sofern der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang einen Stoffsammlungsmangel rüge bzw. geltend mache, dass das Erstgericht den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln gehabt hätte, sei zu erwidern:

Nach Art. 16 Abs. 1 AussStrG habe das Gericht von Amts wegen dafür zu sorgen, dass alle für seine Entscheidung massgebenden Tatsachen aufgeklärt würden, und sämtliche Hinweise auf solche Tatsachen entsprechend zu berücksichtigen. Die Parteien hätten vollständig und wahrheitsgemäss alle ihnen bekannten, für die Entscheidung des Gerichtes massgebenden Tatsachen und Beweise vorzubringen beziehungsweise anzubieten und alle darauf gerichteten Fragen des Gerichtes zu beantworten (Abs. 2 leg. cit.).

Der Untersuchungsgrundsatz gemäss Art. 16 Abs. 1 AussStrG weise die Pflicht zur Stoffsammlung also dem Gericht zu und verpflichte es, von Amts wegen und grundsätzlich unabhängig vom Parteiverhalten den entscheidungswesentlichen und materiell wahren Sachverhalt zu ermitteln, also selbst die für die Entscheidung relevanten Grundlagen zu schaffen und alle dafür massgeblichen tatsächlichen Umstände aufzuklären (Höllwerth in Gitschthaler/Höllwerth, AussStrG I2 § 16 Rz 10 mwN).

Auch im vom Untersuchungsgrundsatz beherrschten Verfahren ausser Streit-sachen bestünden subjektive Behauptungspflichten und -lasten, insbesondere dann, wenn über vermögensrechtliche Ansprüche zu entscheiden sei, in denen sich die Parteien in verschiedenen Rollen mit gegensätzlichen Interessen gegenüberstünden (OGH LJZ 2016, 9/5; RIS-Justiz RS0006261). In solchen Verfahren sei jede Partei verpflichtet, die für ihren Standpunkt massgeblichen Umstände schon im Verfahren erster Instanz zu behaupten. Der Untersuchungsgrundsatz bedeute also nicht generell, dass es für Parteien keine Behauptungspflichten gebe (RIS-Justiz RS0006790; Höllwerth in Gitschthaler/Höllwerth, AussStrG I2 § 16 Rz 30 mwN). Das Gericht sei auch nicht gehalten, jeden denkbaren, aber nicht behaupteten Sachverhalt zu erforschen. Die im Verfahren ausser Streitsachen geltende Verpflichtung zur amtswegigen Wahrheitserforschung ende also dort, wo kein Vorbringen der Parteien vorliege oder sobald Anhaltspunkte für eine weitere Aufklärungsbedürftigkeit fehlten (RIS-Justiz RS0029344; Höllwerth in Gitschthaler/Höllwerth, AussStrG I2 § 16 Rz 37 mwN).

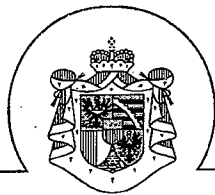
Könne der Beweis für entscheidungswesentliche Tatsachen trotz Beachtung des Untersuchungsgrundsatzes und Ausschöpfung der zu Gebote stehenden



Beweismittel nicht erbracht werden, dann sei auch in den von diesem Grundsatz beherrschten Verfahren nach der allgemeinen Beweislastregel zu bestimmen, zu wessen Lasten die Unmöglichkeit der Beweisführung gehe (Höllwerth in Gitschthaler/Höllwerth, AussStrG I2 § 16 Rz 34 mwN). Dass bestimmte Sachverhaltselemente trotz amtswegiger Untersuchungspflicht nicht hätten aufgeklärt werden können, gehe letztlich zu Lasten jener Partei, die diese Tatsachen für sich in Anspruch genommen habe oder zu deren Gunsten sich diese im Fall ihrer Erweislichkeit ausgewirkt hätten.

- 8.3.2** Vorliegend habe der Beschwerdeführer seine Begünstigtenstellung – und damit seine Antragslegitimation – ausdrücklich auf Art. 932a § 105 Abs. 1 PGR und seine Stellung als gesetzlicher Erbe des Stifters Hermann Hartlaub gestützt. Da eine solche Begünstigtenstellung aber – in rechtlicher Erwägung – schon deshalb ausgeschlossen sei, weil die Erstantragsgegnerin – wie unbekämpft festgestellt – über eine Begünstigtenanordnung in den Beistatuten verfüge und damit eine Anwendung des § 105 TrUG ausgeschlossen sei (arg. Einleitungssatz „*mangels anderer Treuanordnung ...*“), sei schon aus rechtlichen Gründen eine weitergehende Stoffsammlung entbehrlich.
- 8.3.3** Soweit der Beschwerdeführer seine Stellung als Stiftungsbeteiligter auch darauf stütze, dass er Mitglied der Stifterfamilie sei und unter Anwendung der Andeutungstheorie zum Ergebnis gelange, dass der Stifter gerade (und ausschliesslich) seine Familie – und damit auch den Beschwerdeführer – habe begünstigen wollen, sei zunächst zu erwidern, dass der Beschwerdeführer Urkundeninhalten, von ihm ausgewählte „Sachverhalte“ oder rechtliche Konzepte (bspw. Andeutungstheorie oder Erstarrungsprinzip) interpretiere und dabei die klare erstgerichtliche Feststellung bzw. Regelung in den Statuten betreffend den Stiftungszweck übersehe. Demnach sei Zweck der Stiftung die Bestreitung der Kosten bzw. die wirtschaftliche Förderung von „*Angehörigen bestimmter Familien*“, und eben nicht von Angehörigen einer bestimmten Familie, worunter der Beschwerdeführer – wie ausgeführt – die Familie des wirtschaftlichen Stifters gesehen haben wolle. Diese klare Feststellung negiere der Beschwerdeführer und bleibe damit sein umfangreiches Vorbringen zum grössten Teil nicht nachvollziehbar, weil es nicht von dieser klaren Feststellung ausgehe.

Nach den Grundsätzen der vom Obersten Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertretenen Andeutungstheorie könne der Wille des Stifters nur Berücksichtigung finden, wenn er einen ausreichenden Niederschlag in den Stiftungsdokumenten habe (OGH LES 2024, 268 mwN; Lorenz in Heiss/Lorenz/Schauer, Kommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht² Art 552 § 16 PGR Rz 21 mwN). Wie nun aus der Begünstigung laut festgestelltem Zweck



der Erstantrags-gegnerin – „Bestreitung der Kosten bzw. wirtschaftliche Förderung von Angehörigen bestimmter Familien sowie die Verfolgung ähnlicher Zwecke, Ausschüttungen bzw. Gewährung wirtschaftlicher Vorteile [ausserhalb des Familienkreises] an bestimmte oder bestimmbare natürliche oder juristische Personen“ – auf einen (hypothetischen) Willen des Stifters auf Begünstigung nur einer einzigen, nämlich seiner (biologischen) Familie geschlossen werden solle, sei nicht nachvollziehbar. Der Beschwerdeführer zitiere Rechtssprechungen, denen ein anderer Sachverhalt zugrunde liege und ignoriere schlicht den festgestellten Zweck in den Statuten. Er unternehme nicht einmal den Versuch, einen dem klaren Wortlaut der Statuten zur Begünstigung – durch Einschränkung auf Angehörige nur einer einzigen Familie – „im Grunde widersprechenden“ Willen des Stifters aufzuzeigen.

8.4 Insgesamt zeige sich sohin, dass auch der Mängelrüge (Begründungsmangel, Stoffsammlungsmangel) keine Berechtigung zukomme und die getroffenen Feststellungen vom Rekursgericht seiner Beurteilung zugrunde gelegt werden könnten. Weitere aufklärungsbedürftige rechtsrelevante Beweisthemen fehlten angesichts der klaren Rechtslage bzw. der sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergebenden rechtlichen Schlussfolgerungen (siehe Ausführungen unten zur Rechtsrüge).

8.5 In der Rechtsrüge mache der Beschwerdeführer geltend, dass das Erstgericht „rechtlich von einer vollkommen unhaltbaren und mit der Rechtslage und Judikatur in Liechtenstein nicht vereinbaren Rechtsansicht“ ausgehen würde. Die Begründung des Erstgerichts gehe vollkommen am Sachverhalt und an der tatsächlichen Rechtslage in Liechtenstein vorbei.

Dem sei entgegenzuhalten, dass das über viele Seiten zusammengetragene Zitieren von Lehrmeinungen und Rechtsprechung recht wenig mit der Rechtsfrage zu tun habe und am – festgestellten – Sachverhalt vorbei gehe bzw. auf einem Wunschsachverhalt aufbaue. Die Rechtsrüge sei damit nicht gesetzmässig ausgeführt.

Die wesentliche Frage sei, ob dem Beschwerdeführer Antragslegitimation im Sinne des Art. 552 § 29 Abs. 3 PGR zukomme oder nicht. Diesbezüglich sei als erstes aus dem festgestellten Sachverhalt bzw. den vom Erstgericht abschliessend getroffenen Negativfeststellungen in rechtlicher Hinsicht schlusszufolgern, dass dem Beschwerdeführer keine Begünstigtenstellung zukomme und er sohin seine Antragslegitimation nicht darauf stützen könne. Als zweites sei dann „nur noch“ zu prüfen, ob der Beschwerdeführer – was er im Grunde begehre – eine Begünstigtenstellung und damit eine Antragslegitimation als ge-



setzlicher Erbe über Art. 932a § 105 Abs. 1 PGR erlangen könne. Eine Antragslegitimation nach dieser Bestimmung scheide aber – wie ausgeführt – schon deshalb aus, weil vom Erstgericht festgestellt worden sei, dass die Erstantragsgegnerin über eine Begünstigtenanordnung in den Beistatuten verfüge (arg. § 105 Abs. 1 TrUG: „*Mangels anderer Treuanordnung...*“).

Das Erstgericht habe die Antragslegitimation des Beschwerdeführers sohin zu Recht verneint und es könne auf die rechtlichen Erwägungen des Erstgerichts verwiesen werden.

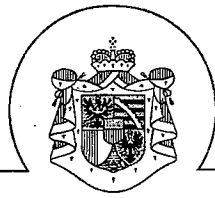
Gegen diesen Beschluss des Obergerichts erhob der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 21. November 2025 Individualbeschwerde an den Staatsgerichtshof, wobei eine Verletzung des Verbots des überspitzten Formalismus, des Gleichheitssatzes und des Willkürverbots sowie „*Rechtsverletzungen entsprechend Art. 2, 3, 5, 6, 8, 12, 13, 14 EMRK und den weiteren durch internationale Abkommen nach Art. 15 Abs. 2 StGHG gewährleisteten Rechte*“ geltend gemacht wird. Beantragt wird wie folgt:

„*Der Staatsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein möge dieser Individualbeschwerde Folge geben und*

1. *feststellen, dass der Beschwerdeführer durch den Beschluss des Fürstlichen Obergerichts vom 23. Oktober 2025 (ON 50) in seinen verfassungsmässig gewährleisteten und durch die EMRK garantierten Rechte verletzt worden ist und den angefochtene Beschluss zur Gänze als verfassungswidrig aufzuheben und die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung unter Bindung an die Rechtsansicht des Staatsgerichtshofes an das Fürstliche Obergericht zurückzuverweisen; jedenfalls*
2. *dem Beschwerdeführer die nachstehend verzeichneten Kosten dieses Verfahrens zuzusprechen und die Beschwerdegegner verpflichten, diese Kosten dem Beschwerdeführer binnen 4 Woche bei sonstiger Exekution zu Händen seiner ausgewiesener Rechtsvertreter zu ersetzen.*

Weiterhin beantragt der Beschwerdeführer gestützt auf Art. 53 StGHG den Erlass folgender vorsorglicher Massnahmen zu verfügen:

1. *Es werden die Herren Patrick Fuchs und Dr. iur. Alexander Ospelt, in eventu zwei andere vom Fürstlichen Landgericht als geeignet angesehene Personen als zusätzliche Mitglieder des Stiftungsrats der Hartlaub*



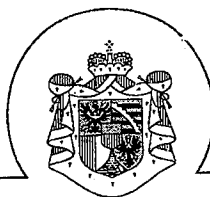
Immobilienstiftung (HIS) unmittelbar neben den bestehenden Stiftungsräten mit Kollektivzeichnungsrecht zu zweien mit sofortiger Wirkung eingesetzt;

- 2. Der bisherige Stichentscheid des Stiftungsratspräsidenten wird für die Dauer des anhängigen Verfahrens ausgesetzt;*
- 3. Soweit ein Appointer-Amt besteht oder ausgeübt wird, wird dessen Wirkung für die Dauer des Verfahrens ausgesetzt, um unzulässige Einflussnahmen zu verhindern;*
- 4. Die zusätzlichen Stiftungsräte sind befugt, im Rahmen ihrer gemeinschaftlichen Befugnisse*
 - zur Verhinderung weiterer nachteiliger Beschlüsse der HIS beizutragen,*
 - im Bedarfsfall Nothilfe zugunsten der von der HIS betroffenen Familienmitglieder des Beschwerdeführers zu leisten,*
 - und sicherzustellen, dass die HIS ihrer Mitwirkungspflicht am Verfahren und durch Vorlage notwendiger Belege und Dokumente ordnungsgemäß nachkommt;*
- 5. Die vorsorglichen Massnahmen gelten bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens oder bis zu einer anderweitigen Entscheidung des Staatsgerichtshofs.“*

Auf die Ausführungen in dieser Individualbeschwerde wird, soweit relevant, im Rahmen der Urteilsbegründung eingegangen.

10. Die Beschwerdegegnerin zu 1. erstattete mit Schriftsatz vom 3. Dezember 2025 eine Gegenäusserung zum Provisorialantrag des Beschwerdeführers, auf welche der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 10. Dezember 2025 replizierte.

11. Mit Eingabe vom 5. Februar 2026 beantragte der Beschwerdeführer, der Staatsgerichtshof „möge das Verfahren aussetzen und dem EFTA-Gerichtshof nach Art. 34 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs die vorstehend formulierten Fragen zur Vorabentscheidung vorlegen. 2. Hilfsweise möge der Staatsgerichtshof in seiner Entscheidung in der Hauptsache feststellen, dass eine Verletzung der Vorlagepflicht nach Art. 34 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten über die Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs (SCA) vorliegt, sofern er ohne Vorlage entscheidet. 3. Äusserst hilfsweise möge der Staatsgerichtshof die EWR-rechtliche Dimension in seiner Entscheidung in der Hauptsache berücksichtigen und feststellen, dass die systematische Benachteiligung ausländischer Begünstigter, das grenzüberschreitende Aufsichtsversagen und das widersprüchliche Verhalten der Hardaub Immobilienstiftung gegen Art. 3, Art. 4, Art. 36 und Art. 40 EWR-Abkommen verstossen.“



12 Die Beschwerdegegnerin zu 1. erstattete mit Schriftsatz vom 26. März 2026 eine Äusserung zu diesem Antrag.

13 Der Staatsgerichtshof zog die Vorakten, soweit erforderlich, bei und beschloss infolge Spruchreife, auf die Durchführung einer öffentlichen Schlussverhandlung zu verzichten. Nach Durchführung einer nicht-öffentlichen Schlussverhandlung wurde wie aus dem Spruch ersichtlich entschieden.

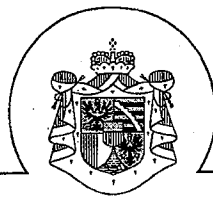
BEGRÜNDUNG

1 Nach Art. 39 StGHG nimmt der Staatsgerichtshof seine Zuständigkeit in jeder Lage des Verfahrens von Amtes wegen wahr. Der Staatsgerichtshof hat demnach von Amtes wegen zu prüfen, ob eine Individualbeschwerde zulässig ist (statt vieler: StGH 2021/064, Erw. 1; StGH 2018/100, Erw. 1; StGH 2017/191, Erw. 1 [alle www.gerichtsentscheide.li]; siehe auch Tobias Michael Wille, Liechtensteinisches Verfassungsprozessrecht, LPS Bd. 43, Schaan 2007, 446 m. w. N.).

11 Der angefochtene Beschluss des Obergerichts vom 23. Oktober 2025, 06 HG.2025.80-50, ist gemäss der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes als sowohl letztinstanzlich als auch enderledigend im Sinne von Art. 15 Abs. 1 StGHG zu qualifizieren (StGH 2018/128, Erw. 1; StGH 2018/091, Erw. 1; StGH 2018/063, Erw. 1 [alle www.gerichtsentscheide.li]). Die Beschwerde wurde auch fristgerecht eingebracht.

12 Es fragt sich, ob die Individualbeschwerde dem Rüge- und dem Substantiierungsprinzip genügt.

121 Für die Begründung einer Individualbeschwerde gelten das Rüge- und die Substantiierungspflicht. Während das Rügeprinzip beinhaltet, dass die beschwerdeführende Partei die durch die angefochtene Entscheidung hervorgerufene Grundrechtsverletzung anzusprechen hat, geht es bei der Substantiierungspflicht um die argumentative Untermauerung des Vorbringens. Gemäss dem Rügeprinzip (Art. 16 StGHG) müssen nicht zwingend einzelne Verfassungsartikel bezeichnet werden; es genügt, wenn eine bestimmte Grundrechtsrüge sinngemäss bzw. implizit geltend gemacht wird (StGH 2025/085, Erw. 1.3; StGH 2016/078, Erw. 2.1; StGH 2016/064, Erw. 2.5; [alle www.gerichtsentscheide.li]; siehe auch Tobias Michael Wille, Liechtensteinisches Verfassungsprozessrecht, a. a. O., 489). Gemäss der in Art. 16 i. V. m. Art. 40 Abs. 1 StGHG



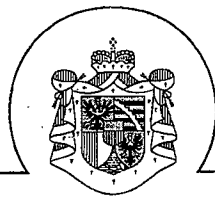
zum Ausdruck gelangenden Substantiierungspflicht muss die beschwerdeführende Partei gestützt auf den rechtserheblichen Sachverhalt und die Begründung der angefochtenen Entscheidung dartun, worin die behauptete Verletzung der geltend gemachten verfassungsmässig gewährleisteten Rechte besteht. Die urteilende Behörde ist nicht verpflichtet, die angefochtene Entscheidung auf sämtliche denkbaren Mängel hin zu untersuchen (StGH 2017/147, Erw. 1.3; StGH 2017/093, Erw. 1.3; StGH 2016/105, Erw. 2.3 [alle www.gerichtsent-scheide.li]).

- 122** Das Obergericht hält dem Beschwerdeführer im Zusammenhang mit dessen Rechtsrüge vor, das Rekursvorbringen stelle sich *„teilweise als ein Sammelsurium von Zitaten aus Lehre und Rechtsprechung dar, aus denen der Antragsteller jeweils etwas für seinen Standpunkt gewinnen möchte. Durch diese Vorgangsweise übersieht der Rekurswerber über weite Strecken aber den vom Erstgericht festgestellten (und vom Rekurswerber nicht, jedenfalls nicht gesetzgemäss bekämpften) Sachverhalt und schafft sich so einen Wunschsachverhalt“* (Sachverhalt, Ziff. 8.5).

Ähnliches lässt sich über die Individualbeschwerde sagen. Über rund 120 Seiten werden Argumente und Zitate aneinandergereiht, denen der innere Zusammenhang häufig fehlt. Jedenfalls geht der Beschwerdeführer in seinen Ausführungen auf die wesentlichen Erwägungen sowohl des Erst- als auch des Rechtsmittelgerichts nicht substantiiert ein.

- 123** Im Wesentlichen vertritt der Beschwerdeführer in der Individualbeschwerde unverändert folgende schon vor dem Erstgericht vorgetragene Rechtsauffassung:

Bei einer gemischten Familienstiftung wie der Beschwerdegegnerin zu 1. müsse die Begünstigung der Familie überwiegen und es würden als Familienangehörige dabei nicht nur Abkömmlinge, sondern auch sonstige Blutsverwandte gelten. Da er gesetzlicher Erbe der 3. Parentel sei, gehöre er zur begünstigten Familie des Stifters. Entgegen der Behauptung der Stiftungsräte seien die Bestimmungen über die Begünstigten nicht in ein Beistatut verlagert worden. Beistatuten könnten in diesem Fall nämlich nach dem Statutenwortlaut lediglich als Ergänzung „allfällig“ erlassen werden. Zu den Bestimmungen der begünstigten Familie wären jedoch jedenfalls die Statuten heranzuziehen und auszulegen. Dabei seien die Beistatuten nur ein die Stiftungsurkunde ausführendes subsidiäres Dokument. Vorliegend sei der Stifter in den Statuten namentlich benannt und als einziger Anknüpfungspunkt für die Bestimmung der begünstigten Familie individualisiert. Gemäss dem analog heranzuziehenden Art. 932a § 105 Abs. 1 PGR seien die gesetzlichen Erben von Hermann Hartlaub Begünstigte. Entsprechend sei der Beschwerdeführer als gesetzlicher

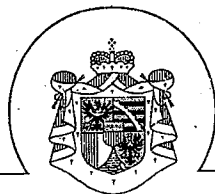


Erbe als Ermessensbegünstigter und damit als Stiftungsbeteiligter zu qualifizieren.

124 Das Obergericht hält dem – wie schon das Landgericht – Folgendes entgegen:

Soweit der Beschwerdeführer seine Begünstigtenstellung auf Art. 932a § 105 Abs. 1 PGR und seine Stellung als gesetzlicher Erbe des Stifters Hermann Hartlaub stütze, so sei unbekämpft festgestellt worden, dass die Beschwerdegegnerin zu 1. über eine Begünstigtenanordnung in den Beistatuten verfüge – womit eine Anwendung des § 105 TrUG ausgeschlossen sei (arg. Einleitungssatz „*mangels anderer Treuanordnung*“). Insofern der Beschwerdeführer unter Anwendung der Andeutungstheorie argumentiere, dass der Stifter gerade (und ausschliesslich) seine Familie – und damit auch den Beschwerdeführer – begünstigen wollte, so übersehe er die klare erstgerichtliche Feststellung bzw. Regelung in den Statuten betreffend den Stiftungszweck (Bestreitung der Kosten bzw. die wirtschaftliche Förderung von „*Angehörigen bestimmter Familien*“ – und nicht einer bestimmten Familie), worunter der Beschwerdeführer die Familie des wirtschaftlichen Stifters gesehen haben wolle. Diese klare Feststellung negiere der Beschwerdeführer und damit bleibe sein umfangreiches Vorbringen zum grössten Teil nicht nachvollziehbar. Gemäss Rechtsprechung zur Andeutungstheorie müsse der Wille des Stifters einen ausreichenden Niederschlag in den Stiftungsdokumenten haben. Wie nun aus der Begünstigung laut festgestelltem Zweck der Beschwerdegegnerin zu 1. auf einen (hypothetischen) Willen des Stifters auf Begünstigung nur einer einzigen, nämlich der (biologischen) Familie des Beschwerdeführers geschlossen werden solle, sei nicht nachvollziehbar. Der Beschwerdeführer unternehme nicht einmal den Versuch, einen dem klaren Wortlaut der Statuten zur Begünstigung widersprechenden Willen des Stifters aufzuzeigen.

125 Der Beschwerdeführer wiederholt in seiner extrem umfangreichen Individualbeschwerde im Wesentlichen sein bisheriges Vorbringen, dies über weite Strecken wortgleich wie in seinem Rekurs ans Obergericht. Auf die Kernargumentation sowohl des Landgerichts als auch des Obergerichts geht er wiederum nicht substantiiert ein. Der Individualbeschwerde fehlt entsprechend von Grund auf eine kohärente Argumentation und auch die Grundrechtsrügen werden eher zufällig mit dem Vorbringen verknüpft. Es fragt sich deshalb, ob der Beschwerdeführer generell gegen das Substantiierungsprinzip (und das Rügeprinzip) verstösst und seine Beschwerde deshalb gemäss der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes integral zurückzuweisen wäre (vgl. StGH 2025/089 und StGH 2024/060 jeweils Erw. 1.6 [beide www.gerichtsentscheide.li]).



- 126** Diese Frage kann offen gelassen werden. Stattdessen wird im Folgenden kurz auf die jeweiligen Grundrechtsrügen eingegangen und soweit krasse Verstösse gegen die Substantiierungsobliegenheit vorliegen, wird dies individuell behandelt.
- 13** Von vornherein nicht einzugehen ist schliesslich sowohl auf die Eingabe des Beschwerdeführers vom 5. Februar 2026 als auch auf die Äusserung der Beschwerdegegnerin zu 1. vom 26. März 2026 zur Eingabe des Beschwerdeführers vom 5. Februar 2026. Der Beschwerdeführer einerseits begründet nicht substantiiert, warum für seine Eingabe eine Ausnahme vom Grundsatz der Einmaligkeit des Rechtsmittels besteht (StGH 2021/027, Erw. 3.1; StGH 2016/071, Erw. 3.2, LES 2016, 219 [beide www.gerichtsentscheide.li]) – die formelle Zulässigkeit einer Individualbeschwerde hat nichts damit zu tun, ob mindestens zwei vertretbare Rechtspositionen zu einer entscheidungserheblichen Frage existieren –, und eine solche Ausnahme ist für den Staatsgerichtshof auch nicht ersichtlich, da er einen Antrag auf Vorlage an den EFTA-Gerichtshof fristgerecht hätte erstatten können. Die Beschwerdegegnerin andererseits begründet nicht, weshalb sie diese Äusserung erst nach fast zwei Monaten kurz vor dem Verhandlungstermin einbrachte (vgl. StGH 2022/063, Erw. 3.1.2 [www.gerichtsentscheide.li]).
- 14** Mit diesen Vorgaben ist im Folgenden auf die einzelnen Grundrechtsrügen einzutreten.
- 2** Es ist zunächst auf die Gleichheitsrüge einzugehen.
- 21** Der allgemeine Gleichheitssatz verpflichtet die Verwaltungsbehörden und die Gerichte dazu, die Gesetze einheitlich und gleichmässig anzuwenden (Andreas Kley/Hugo Vogt, Rechtsgleichheit und Grundsatz von Treu und Glauben, in: Kley/Vallender [Hrsg.], Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS Bd. 52, Schaan 2012, 267, Rz. 31). Eine beschwerdeführende Partei, die sich auf eine Verletzung des Gleichheitssatzes in der Rechtsanwendung beruft, muss zumindest einen Vergleichsfall dartun (siehe statt vieler: StGH 2018/095, LES 2019, 76 [79, Erw. 5.1]; StGH 2017/141, Erw. 2.3; StGH 2017/086, Erw. 4.1 [alle www.gerichtsentscheide.li]; vgl. auch Andreas Kley/Hugo Vogt, Rechtsgleichheit und Grundsatz von Treu und Glauben, a. a. O., 268 ff., Rz. 33 ff.).
- 22** Der Beschwerdeführer beruft sich auf drei Vergleichsentscheidungen, welche jede für sich seine Antragslegitimation sicherstellten. Es sind dies OGH, CG.2012.409 (Aedeutungstheorie/Familienbindung), StGH 2022/102 (Erstarungsprinzip/Unzulässigkeit nachträglicher Zweck-/Begünstigtenänderungen)

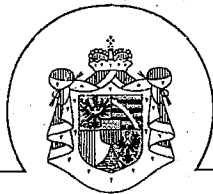


und StGH 2012/140 (Zweifelsregelung/Anwendbarkeit Art. 932a § 105 Abs. 1 PGR).

23 Zu diesem Vergleichsfällen ist zunächst näher auf den in Erwägung 1.2.3 wiedergegebenen Rechtsstandpunkt des Beschwerdeführers einzugehen. Wie dort ausgeführt, ist für den Beschwerdeführer einer Familienstiftung immanent, dass deren Begünstigtenkreis die biologische Familie des Stifters betrifft; dies jedenfalls dann, wenn der Stifter – wie bei der Beschwerdegegnerin zu 1. – die Stiftungsstatuten selbst unterzeichnet. Auch seien bei der Beschwerdegegnerin zu 1. die Bestimmungen über die Begünstigten nicht in ein Beistatut verlagert worden. Beistatuten könnten nach dem Statutenwortlaut lediglich als Ergänzung zu den Statuten „allfällig“ erlassen werden.

23.1 Diese Argumentation des Beschwerdeführers ist trotz zahlreichen – allerdings meist aus dem Zusammenhang gerissenen – Verweisen auf Literatur und Rechtsprechung im Widerspruch zur einhelligen Praxis und Lehre. Das Verhältnis der Zweckbestimmung in den Statuten zur Begünstigtenbestellung in Beistatuten ist im Lichte der OGH-Entscheidung vom 17. Juli 2003 zu 01 CG.2002.262 bzw. StGH 2003/065 (Jus & News 2003, 281; www.gerichtsent-scheide.li) und der dadurch ausgelösten Stiftungsrechtsreform von 2009 zu sehen.

23.2 In jenem Beschluss von 2003 erachtete der Oberste Gerichtshof in einer Praxisänderung Stiftungen, bei denen ausser einer allgemeinen Zweckbestimmung in den Statuten weder einzelne Begünstigte bestellt noch zumindest der Kreis der Begünstigten bestimmt worden war, mangels bestimmten Zwecks als gar nicht rechtsgültig errichtet. Der Staatsgerichtshof schwächte diese Rechtsprechung aus Gründen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes in StGH 2003/065 dahingehend ab, dass diese strengerer Anforderungen nur für neu gegründete Stiftungen gelten sollten und der Gesetzgeber aufgerufen wurde, Vorkehrungen für die Sanierung der bestehenden Stiftungen zu treffen. Wesentlich gestützt auf diese Entscheidung des Staatsgerichtshofes wurde in die am 1. April 2009 in Kraft getretene Stiftungsrechtsrevision (LGBI. 2008 Nr. 220) eine Übergangsregelung für eine entsprechende Sanierung altrechtlicher Stiftungen aufgenommen (siehe StGH 2011/122, Erw. 2.3 [www.gerichtsent-scheide.li] sowie Hilmar Hoch, Die pragmatische PGR-Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes, in: Butterstein/Heiss/Lorenz/Schauer [Hrsg.], Festschrift 100 Jahre Personen- und Gesellschaftsrecht, Wien 2026, 173 [180 ff.]). Vorbehaltlich der Übergangsregelung sind auch altrechtliche Stiftungen mit einer bloss allgemeinen Zweckbestimmung in den Statuten wie bei der Beschwerdegegnerin zu 1. nichtig, wenn nicht zumindest der Kreis von Begünstigten in Beistatuten bestimmt wird oder jedenfalls ein entsprechender Stifterwillen aufgrund

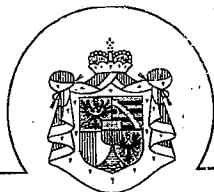


der Stiftungsunterlagen bestimmbar ist (StGH 2011/122, Erw. 2.4 [a. a. O.]). Entgegen dem Beschwerdevorbringen wird dieser Stifterwille aber nicht schon dadurch auf die biologische Familie des Stifters eingeschränkt, weil der Stifter die Standardstatuten selbst unterzeichnet hat. Die Stiftungsstatuten müssen immer vom Stifter unterzeichnet werden – entweder vom wirtschaftlichen oder wie hier vom rechtlichen Stifter. Welcher von beiden dies tut, ist rechtlich irrelevant. Auch sonstige Anzeichen dafür, dass der Stifterwille auf die Begünstigung seiner biologischen Familie gerichtet war, gibt es feststelltermassen nicht. Ebenso wenig relevant ist, dass die Statuten der Beschwerdegegnerin zu 1. nur von „allfällig“ zu erlassenden Beistatuten sprechen. Dieser Wortlaut ist im Lichte der Rechtslage vor der oben beschriebenen Praxisänderung im Jahre 2003 zu sehen, als eine konkretisierende Begünstigtenregelung in den Beistatuten noch nicht als erforderlich erachtet worden war.

2.4 Vor diesem Hintergrund rechtfertigt sich die Schlussfolgerung des Obergerichts, dass sich alle drei angeführten Vergleichsfälle im Sachverhalt wesentlich vom Beschwerdefall unterscheiden. Hierzu im Einzelnen Folgendes:

2.4.1 Zu OGH, CG.2012.409 führt Beschwerdeführer selbst aus, dort sei festgestellt worden, dass der Wille des Stifters darin bestanden habe, seine Familie zu begünstigen, wenn auch ohne einzelne Personen aus dem Familienkreis herauszuheben. Im Beschwerdefall konnte das Erstgericht jedoch gerade nicht feststellen, dass der Wille des Stifters auf eine Begünstigung seiner biologischen Familie einschliesslich des Beschwerdeführers zielte. Im Übrigen erging jene OGH-Entscheidung im zweiten Rechtsgang, nachdem der Staatsgerichtshof die erste OGH-Entscheidung mit der oben erwähnten Entscheidung StGH 2011/122 aufgehoben hatte, weil der Oberste Gerichtshof die vage Zweckbestimmung der standardmässig abgefassten Statuten entgegen seiner eigenen Rechtsprechung als rechtsgenügend erachtet hatte. Der Staatsgerichtshof hatte deshalb verlangt, dass im zweiten Rechtsgang eruiert werden müsse, ob sich mangels gültigem Beistatut aus den Stiftungsunterlagen ein Wille des Stifters zumindest auf eine Eingrenzung auf einen Begünstigtenkreis ergab – was dann, wie der zweite Rechtsgang zeigte, tatsächlich der Fall war.

Der Beschwerdeführer argumentiert in diesem Zusammenhang auch, dass die Statuten der Beschwerdegegnerin zu 1. von Marxer Rechtsanwälte mit deren „öffentlich verfügbaren Formularstatuten“ stammten, welche „eine Art „Goldstandard““ für solche Standardstatuten gesetzt hätten. Demgegenüber unterschied sich dieser „Goldstandard“ nicht wesentlich von den Standardstatuten anderer Treuhandfirmen, welche in ihrer Unverbindlichkeit allesamt den neuen Anforderungen seit der Praxisänderung des Obersten Gerichtshofes von 2003 nicht mehr genügen konnten.



242 Gemäss dem weiteren Vergleichsfall StGH 2022/102 bleibe, so der Beschwerdeführer, dem Stifter und erst recht dem Stiftungsrat eine Zweckänderung oder auch nur eine Ergänzung des Begünstigtenkreises verwehrt. Es könne zudem auf die namentliche Anführung der Begünstigten in der Stiftungsurkunde verzichtet werden, wenn aus den vorausgegangenen Besprechungen und Aufträgen klar werde, welche Familien begünstigt werden sollten. Im Beschwerdefall sei nur der Stifter benannt und es brauche somit keine weitere Benennung der begünstigten Familienmitglieder.

Entgegen diesem Vorbringen war der Stifter in den Statuten nicht erwähnt – wie ausgeführt ändert hieran nichts, dass er die Statuten selbst unterschrieb. Im Weiteren konnten keine Feststellungen getroffen werden, dass sich ein entsprechender Wille des Stifters anderweitig manifestiert habe.

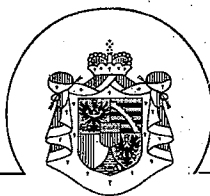
243 Zu StGH 2012/140 bringt der Beschwerdeführer vor, dort sei es darum gegangen, ob und wie Art. 932a § 105 Abs. 1 PGR bei einem Trust zur Anwendung kommen könne. Der Zweck des Trusts sei nicht klar eingegrenzt gewesen. Anders im vorliegenden Fall, bei dem durch die Individualisierung des Stifters im Statut als Zuordnungselement die Stifterfamilie klar als Zweckadressatenkreis festgelegt sei.

Auch hier ist zu wiederholen, dass die Unterschrift des Stifters unter die Statuten nichts daran ändert, dass diese keinerlei konkrete Angaben zu Begünstigten enthalten, die Beistatuten – anders als in diesem Vergleichsfall – jedoch schon. Damit ist Art. 932a § 105 Abs. 1 PGR obsolet, da diese subsidiäre Bestimmung nur bei Fehlen einer konkreten Begünstigungsregelung anwendbar ist.

245 Aufgrund dieser Erwägungen kann der Beschwerdeführer mit den angeführten Vergleichsfällen keine Verletzung des Gleichheitssatzes belegen.

246 Der Beschwerdeführer rügt weiter eine Verletzung des Verbots des überspitzten Formalismus.

247 Das Verbot des überspitzten Formalismus als Teilgehalt des Willkürverbots beinhaltet den Grundsatz, dass Formvorschriften immer dem Inhalt zu dienen haben und nicht zum Selbstzweck werden dürfen. Wenn Formvorschriften entsprechend verabsolutiert werden, ist dies unhaltbar und verstösst gegen das Willkürverbot. Die Durchsetzung des materiellen Rechts darf nicht durch einen überspitzten, mit keinem schutzwürdigen Interesse zu rechtfertigenden Formalismus auf unhaltbare Weise erschwert werden (StGH 2019/036, Erw. 6.3; StGH 2017/141, Erw. 3.1; StGH 2017/096, Erw. 5.1 [alle www.gerichtsent-scheide.li]; vgl. auch Hugo Vogt, Verbot der formellen Rechtsverweigerung,



Verbot der Rechtsverzögerung, Verbot des überspitzten Formalismus, in: Kley/Vallender [Hrsg.], Grundrechtspraxis in Liechtenstein, a. a. O., 614 ff., Rz. 38 ff.).

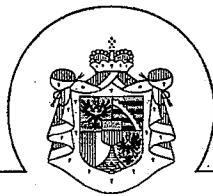
Der Beschwerdeführer bringt Folgendes vor:

Das Obergericht erachte die Rechtsrüge pauschal als „nicht ordnungsgemäss ausgeführt“, ohne eine konkrete gesetzliche Grundlage heranzuziehen. Es qualifiziere den Vortrag im Rekurs unsachlich als „Sammelsurium von Zitaten“ und unterstelle einen „Wunschsachverhalt“.

Auch die Beweisrüge erachte das Obergericht als „nicht gesetzmässig ausgeführt“. Dabei hätte es aufgrund seiner Amtsermittlungspflicht im Ausserstreitverfahren die Beweise des Beschwerdeführers erheben und berücksichtigen müssen, ohne überspitzt formalistische Anforderungen an die Beweispräsentation zu machen. Das Obergericht erachte die Negativfeststellungen des Landgerichts aufgrund der von diesem in Klammern angeführten Beweismitteln als nachvollziehbar begründet. Es genüge aber der Amtsermittlungs- und Begründungspflicht des Gerichts nicht, sich nur auf einen unvollständigen Teilsachverhalt zu stützen und unter Übergehung der weiteren vorgelegten Beweise Feststellungen und rechtliche Schlussfolgerungen zu vermischen, die von der herrschenden Lehre und Entscheidungen der obersten Gerichtsinstanzen ohne nachvollziehbare Begründung abwichen, sondern lediglich in Klammern pauschal auf Beilagen zu verweisen. Die weiteren Beweise des Beschwerdeführers seien vom Obergericht aufgrund von überspitztem Formalismus übergangen worden.

Was das Vorbringen zur Rechtsrüge angeht, so ist es für das Ausserstreitverfahren genauso wie für den streitigen Zivilprozess zwingend, dass sich eine Rechtsrüge auf den festgestellten Sachverhalt stützen muss. Wie das Obergericht erwägt, beruft sich der Beschwerdeführer auf einen Wunschsachverhalt, weil er fälschlicherweise davon ausgeht, dass sich aus den Stiftungsunterlagen die biologische Familie des Stifters als Kreis der Begünstigten ergebe. Wie mehrfach ausgeführt, ist dem nicht so. Wie ebenfalls schon ausgeführt, teilt der Staatsgerichtshof zudem die Auffassung des Obergerichts, dass die Schriftsätze des Beschwerdeführers ein „Sammelsurium von Zitaten“ enthalten, das sich über weite Strecken einer sinnvollen Entgegnung entzieht.

Den Ausführungen des Beschwerdeführers zur Pflicht zur amtswegigen Sachverhaltsermittlung im Ausserstreitverfahren ist das Argument des Obergerichts entgegenzuhalten, dass auch in diesem Verfahren eine Behauptungslast der Parteien bestehe; dies insbesondere dann, wenn über vermögensrechtliche



Ansprüche zu entscheiden sei, in denen sich die Parteien in verschiedenen Rollen mit gegensätzlichen Interessen gegenüberstünden (mit Verweis auf OGH, LJZ 2016, 9/5; RIS-Justiz RS0006261). Auf dieses zentrale Argument des Obergerichts geht der Beschwerdeführer nicht ein und verletzt damit seine Substantiierungsobliegenheit, sodass sich eine weitere Auseinandersetzung mit diesem Vorbringen erübrigt.

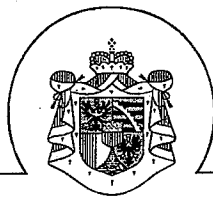
Was schliesslich die verschiedenen Negativfeststellungen des Landgerichts angeht, so ist dem Obergericht zuzustimmen, dass die Klammerverweise auf die relevanten Bescheinigungsmittel genügten, da diese selbsterklärend sind und keiner weiteren Beweiswürdigung bedurften (siehe auch unten Erw. 4.3).

Der Beschwerdeführer rügt auch die Zurückweisung seiner „*dringenden ergänzenden Stellungnahme zum Rekurs*“ vom 10. September 2025 (ON 45) durch das Obergericht als überspitzt formalistisch. Dieser Schriftsatz enthält Ausführungen dazu, dass die Familie des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit der Beschwerdegegnerin zu 1. insbesondere in einer Vielzahl von EMRK-Grundrechten verletzt worden sei, und wird in der Individualbeschwerde wiederholt. Da sich dieses Vorbringen jedoch gemäss der Erwägung 5. von vornherein als für die Verfahrensbeteiligtenstellung des Beschwerdeführers irrelevant erweist, hat das Obergericht den Schriftsatz jedenfalls im Ergebnis zu Recht zurückgewiesen. Es ist deshalb nicht relevant, dass der Grundsatz der Einmaligkeit des Rechtsmittels nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes im Lichte des Anspruchs auf rechtliches Gehör nur eine eingeschränkte Geltung zukommt und der blosser Hinweis des Obergerichts auf diesen Grundsatz die Zurückweisung des Schriftsatzes nicht rechtfertigen konnte (vgl. StGH 2021/027, Erw. 3.1; StGH 2016/071, Erw. 3.2, LES 2016, 219 [beide www.gerichtsent-scheidungen.at]).

Aus diesen Gründen liegt auch kein überspitzter Formalismus vor.

Der Beschwerdeführer erhebt weiter eine umfangreiche Willkürüge.

Der Staatsgerichtshof anerkennt das Willkürverbot als eigenständiges ungeschriebenes Grundrecht. Eine Verletzung des Willkürverbots wird nicht schon dann angenommen, wenn eine Entscheidung als unrichtig zu qualifizieren ist. Die Verfassungsmässigkeit ist vielmehr gewahrt, wenn sich die Entscheidung auf vertretbare Gründe stützt. Willkür liegt nur (aber immerhin) dann vor, wenn eine Entscheidung sachlich nicht zu begründen, nicht vertretbar bzw. stossend ist (StGH 2024/105, Erw. 4.1; StGH 2018/095, LES 2019, 76 [80, Erw. 7.1]; StGH 2018/091, Erw. 4.1; StGH 2018/015, Erw. 6.1 [alle www.gerichtsent-scheidungen.at]).



scheide.li] sowie Hugo Vogt, Willkürverbot, in: Kley/Vallender [Hrsg.], Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS Bd. 52, Schaan 2012, 317 f., Rz. 26 m. w. N.).

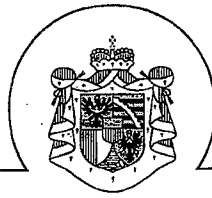
- 4.2 Der Beschwerdeführer bringt vor, das Obergericht stütze sich einerseits explizit auf die vom Stifter erlassenen und aus den Primärurkunden (Beilagen ./E [Statuten der Niederweiden Stiftung vom 5. August 1993], ./F [Bericht der Beiständin vom 22. Oktober 2022]) rekonstruierbaren Statuten/Beistatuten der Beschwerdegegnerin zu 1. Andererseits verweise das Obergericht zur Begründung tragender Feststellungen auf die Empfehlung der Schlichtungskommission. Damit sei die gerichtliche Amtsermittlung pflichtwidrig auf diese Kommission ausgelagert worden.

Auch basiere die Empfehlung der Schlichtungskommission auf den nichtig nach dem Tod des Stifters erlassenen Dokumenten, nicht auf den vom Stifter selbst erlassenen Beistatuten, die das Obergericht ansonsten zugrunde lege. Die Begründung des Obergerichts sei damit widersprüchlich. Es erkläre postmortale Beistatuten als Prüfungsgrundlage für unmassgeblich, benutze deren Auswertung durch die Schlichtungskommission aber doch als Stütze seiner tragenden Schlussfolgerungen.

Das Obergericht gebe sodann zu erkennen, dass es die vom Landgericht erhobenen Beweise gar nicht selbst nachvollzogen habe. Daher komme es, so der Beschwerdeführer, zu der Verwechslung, dass das Obergericht meine, das Landgericht habe die in Klammern angegebenen Beweismittel nicht behandelt – während das Landgericht genau umgekehrt nur diese Beweismittel behandelt habe. Dies zeige, dass das Obergericht nicht nur die Beweise insgesamt nicht inhaltlich gewürdigt habe, sondern auch willkürlich die Beweisaufnahme des Landgerichts ohne eigene Einsichtnahme, quasi aus institutionellem Reflex, decke.

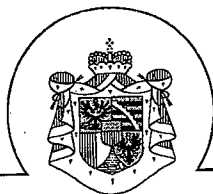
- 4.3 Hierzu ist Folgendes zu erwägen:

- 4.3.1 Was den Verweis des Obergerichts auf Empfehlungen der Schlichtungskommission angeht, so übernimmt es diesen vom Landgericht, in dessen Erwägungen dem Verweis aber nur eine ergänzende Funktion zukommt: „In diesem Zusammenhang ist auch auf die vom Antragsteller vorgelegte Empfehlung der Schlichtungskommission vom 11.08.2022 (Beilage Z) zu verweisen, wonach eine Einsicht in das Beistatut der Erstantragsgegnerin ergeben hat, dass [u.a. der Beschwerdeführer] keine Begünstigten der Erstantragsgegnerin sind“ (LG-Beschluss ON 36, 14; siehe Sachverhalt, Ziff. 8.2.2). Dabei verhält sich der Beschwerdeführer widersprüchlich, wenn er den Gerichten den Verweis auf ein



Dokument vorhält, das er selbst gelegt hat. Umgekehrt wirft er dem Obergericht zu Unrecht Widersprüchlichkeit vor. Denn auch wenn die Schlichtungskommission andere Beistatuten gemeint haben sollte, ist wesentlich, dass für sie eine Begünstigtenstellung des Beschwerdeführers bei der Beschwerdegegnerin zu 1. nicht ersichtlich war.

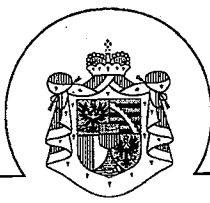
- 4.3.2 Was schliesslich das Vorbringen zu den vom Landgericht in Klammern angegebenen Beweismitteln angeht, so erwägt das Obergericht dazu konkret Folgendes: „*Das Erstgericht hat zwar keine ausführliche Beweiswürdigung vorgenommen, sondern im Wesentlichen jeweils auf die diesbezüglichen Beweismittel verwiesen. Dies begründet jedoch keine Mangelhaftigkeit, da die in Klammer angeführten Bescheinigungsmittel keiner Würdigung bedurften*“ (ON 50, Erw. 8.3.4; siehe Sachverhalt, Ziff. 8.2.4). Der Beschwerdeführer scheint den Begriff „Beweiswürdigung“ falsch zu verstehen. Dass keine Beweiswürdigung erfolgte, besagt nicht, dass sich das Landgericht (und in der Folge auch das Obergericht) nicht mit diesen Beweismitteln auseinandergesetzt hätte, sondern nur dass deren Beweiswert nicht zweifelhaft war und deshalb dazu keine besonderen Erwägungen erforderlich waren.
- 4.4 Willkürlich sei auch, so der Beschwerdeführer weiter, dass die von ihm geltend gemachte Einschränkung der Begünstigten auf Angehörige nur einer einzigen, nämlich der biologischen Familie des Stifters, vom Obergericht als im Widerspruch zum Wortlaut der Statuten und damit dem Willen des Stifters erachtet worden sei. Aufgrund der Verwendung des Plurals in der Zweckbestimmung „*wirtschaftliche Förderung von Angehörigen bestimmter Familien*“ verenge das Gericht die Deutung des Stifterwillens auf einen Buchstaben und schliesse daraus, der Stifter habe den Willen gehabt, mehrere Familien zu begünstigen.
- 4.4.1 Würde man von der richterlichen Auslegung des Willens des Stifters ausgehen, dass unbedingt mehrere Familien zu begünstigen wären (ganz gleich welche), dann hätten die Verwalter nach dieser fehlerhaften Logik auch die Familie des involvierten liechtensteinischen Treuhänders als Begünstigte einsetzen müssen.
- 4.4.2 Weiter beinhalte der Stiftungszweck der Beschwerdegegnerin zu 1. nicht nur Familien, sondern „*bestimmte Familien*“. Anders als bei treuhänderischen Gründungen seien aber in den Statuten der Beschwerdegegnerin zu 1. keine anderen Familien bestimmt oder bestimmbar als die des Stifters. Zudem erscheine willkürlich, dass das Obergericht dann nicht die Familie des Stifters zumindest als zweite zu begünstigende Familie dazu genommen habe, wenn es unbedingt mehrere Familien sein müssten. Im Rekurs sei zur historischen Entstehung des Statuts der Beschwerdegegnerin zu 1. vorgetragen worden,



dass dieses Statut entsprechend der Andeutungstheorie vom Stifter durch die eigenhändige Errichtung individualisiert worden sei. Es gebe auch heute noch Stiftungen mit identischen Statuten wie die Beschwerdegegnerin zu 1. Der Oberste Gerichtshof habe sich am 7. Juli 2023 im Urteil 09 CG.2021.278-87 mit einer solchen Stiftung zu befassen gehabt. Auch im dortigen Fall sei nur eine Familie vom Stifter individualisiert worden, nämlich seine eigene. Daher sei das Argument zurückzuweisen, dass der Stifter die Begünstigten innerhalb der Familie namentlich oder konkret nach ihrer jeweiligen Verwandtschaftsstellung selbst erfassen müsste. Für eine Begünstigung der nicht zur Stifterfamilie gehörenden Brüder Kindler (Verweis auf Beilage M) gebe es dagegen keinerlei Anhaltspunkt in den Statuten.

- 4.4.3 Auch wenn der Stifter seine Stiftung nicht selbst errichtet hätte, käme man durch Anwendung der Andeutungstheorie zum selben Schluss, dass der Beschwerdeführer zum Kreis der Zweckadressaten gehöre. Die vom Stifter erlassenen Beistatuten begünstigten unstrittig den Stifter und mittelbar auch den Beschwerdeführer über die Stiftung Niederweiden, welche die Gerach Stiftung begünstige, welche wiederum den Beschwerdeführer begünstige.
- 4.4.4 Der Staatsgerichtshof habe sich in StGH 2022/102 mit der Bedeutung der Andeutungstheorie für die Bestimmung des Begünstigtenkreises befasst. Er habe erklärt, dass bereits eine implizite oder indirekte Erwähnung im Statut genüge, um den Begünstigtenkreis klar zu umreißen.
- 4.5 Dieses gesamte Vorbringen geht erneut am Wesentlichen vorbei. Wie schon mehrfach erwähnt, ist der Umstand, dass der Stifter die Statuten der Beschwerdegegnerin zu 1. eigenhändig unterschrieben hat, kein Indiz dafür, dass er seine biologische Familie zum Kreis der Begünstigten machen wollte. Mangels eines solchen Indizes in den Statuten ist für den Beschwerdeführer auch aus StGH 2022/102 nichts zu gewinnen (vgl. Erw. 2.4.2). Und dass der Stifter im Beistatut sich selbst und eine Stiftung begünstigte, an welcher eine weitere Stiftung begünstigt war, zu deren Begünstigtenkreis schliesslich u. a. der Beschwerdeführer gehörte, macht den Beschwerdeführer nicht zum Stiftungsbeitragsberechtigten der Beschwerdegegnerin zu 1. Vielmehr hätte sich aus den Stiftungsstatuten und/oder Beistatuten oder gemäss dem sonst geäusserten Stifterwillen die Begünstigung der biologischen Familie bzw. des Beschwerdeführers direkt in Bezug auf die Beschwerdegegnerin zu 1. ergeben müssen. Wie ebenfalls mehrfach erwähnt, konnte solches aber nicht festgestellt werden.

Wenn sich der Beschwerdeführer auf das OGH-Urteil 09 CG.2021.278-87 bezieht, so ging es in jenem Fall um die Frage der Verantwortlichkeit eines Stif-



tungsrats. Die Begünstigungsregelung wurde nur nebenbei erwähnt. Im Gegensatz zum Beschwerdefall bestand dort – offensichtlich im Beistatut – tatsächlich eine Begünstigung der biologischen Familie des Stifters; konkret war der Beschwerdeführer alleiniger Erstbegünstigter, bei seinem Tod trat seine Witwe in diese Stellung ein und bei deren Tod wurden die Geschwister des Stifters bzw. deren Nachkommen Begünstigte. Für den Beschwerdeführer ist somit auch aus diesem Vergleichsfall nichts zu gewinnen, weil es keine Grundlage für eine Begünstigung von ihm oder seiner Familie ergibt und kein Automatismus besteht, dass die biologische Familie des Stifters immer zum Kreis der Begünstigten gehören würde.

Schliesslich ist für die Frage, ob der Beschwerdeführer Stiftungsbeteiligter der Beschwerdegegnerin zu 1. ist, nicht relevant, ob die Brüder Kindler ihrerseits rechtmässige Stiftungsbegünstigte sind.

- 4.6 Aufgrund dieser Erwägungen ist auch das Willkürverbot nicht verletzt.
5. Der letzte und umfangreichste Teil der Individualbeschwerde ist mit „*Verletzung des Beschwerdeführers und seiner Familie in ihren durch internationale Übereinkommen garantierten Rechten gemäss Art. 15 Abs. 1 und 2 StGHG*“ überschrieben. Über nicht weniger als 50 Seiten führt der Beschwerdeführer aus, dass er und seine Familie im Zusammenhang mit der Beschwerdegegnerin zu 1. insbesondere in einer Vielzahl von EMRK-Grundrechten verletzt worden sei. Dabei beschreibt der Beschwerdeführer dramatische Vorkommnisse wie den Selbstmord seiner Schwiegertochter, die Verurteilung seines Sohnes zu einer Gefängnisstrafe und die Fremdplatzierung und die schweren psychischen Symptome seiner Enkelin. So schwerwiegend diese Ereignisse sicher waren, sie ändern nichts daran, dass es um die Antragslegitimation des Beschwerdeführers im von ihm initiierten Stiftungsaufsichtsverfahren geht. Auch wenn gemäss dem Beschwerdevorbringen frühere und aktuelle Stiftungsräte für diese Vorkommnisse mit verantwortlich sein sollten, würde der Beschwerdeführer dadurch nicht zum Stiftungsbeteiligten im Sinne von Art. 552 § 29 Abs. 3 PGR. Dieses gesamte Vorbringen ist deshalb nicht relevant, so dass darauf nicht weiter einzugehen ist.
6. Aus all diesen Gründen war der Beschwerdeführer mit keiner seiner Grundrechtsrügen erfolgreich, sodass der vorliegenden Individualbeschwerde spruchgemäss keine Folge zu geben ist.
7. Die dem Beschwerdeführer auferlegten Gerichtsgebühren von CHF 2'100.00 bestehen gemäss dem Streitwert von CHF 30'000.00 aus der Pauschalgebühr für das Individualbeschwerdeverfahren (Art. 56 Abs. 1 StGHG i. V. m. Art. 1



Abs. 1 Bst. b, Art. 35 Abs. 1 und Art. 30 Abs. 1 GGG). Diese Gerichtsgebühren wurden vom Beschwerdeführer mit Valuta vom 5. Dezember 2025 bereits beglichen.

Dieses Urteil ist endgültig.

Vaduz, den 30. März 2026

Der Präsident:

Dr. Hilmar Hoch

Für die Richtigkeit der Ausfertigung



Ergeht an:

- Beschwerdeführer
- Vertreter der Beschwerdegegnerin zu 1.
- Beschwerdegegner zu 2.
- Beschwerdegegner zu 3.
- Fürstliches Obergericht, 1. Senat, Vaduz (+ 1 Kopie)
- Fürstliches Landgericht, Abteilung 6, Vaduz
- Gerichtsakt 06 HG.2025.80, in Kopie

Postfach 727 · 9490 Vaduz

SVGA 2025/124
Urteil v. 30.03.2026

AR Rückschein / Avis de réception /
Avviso di ricevimento / Advice of receipt CN07

PRIORITY

Postdienststelle
Service des postes
Servizio postale
On postal service

Stempel der zurücksendenden Stelle
Timbre du bureau renvoyant l'avis
Bollo dell'ufficio che rinviava l'avviso
Stamp of the office returning the advice

Zurücksenden an
Renvoyer à
Rimandare a
Return to

LI- Rétr
RR 012 966 201 LI

Name und Adresse des Empfängers / Nom et adresse du destinataire /
Nome e indirizzo del destinatario / Name and address of the addressee
**Herrmann Richard Klee, Bahndamm 1
D-95145 Oberkotzau**

Bei der Zustellung auszufüllen / A remplir à la distribution
Da riempire alla distribuzione / To be completed at delivery

Datum und Unterschrift / Date e signature / Data e firma / Date and signature

* Dieser Schein ist vom Empfänger oder, je nach den Vorschriften des Bestimmungslandes, von einer anderen autorisierten Person zu unterzeichnen. / Cet avis doit être signé par le destinataire ou par une personne autorisée en vertu des règlements du pays de destination. / Quest' avviso deve essere firmato dal destinatario o dal suo mandatario, secondo i regolamenti del paese di destinazione. / This advice must be signed by the addressee or, if the regulations of the country of destination so provide, by another authorized person.

Staatsgerichtshof des
Fürstentums Liechtenstein
Peter-Kaiser-Platz 1
Postfach 727
9490 Vaduz

206g

A **PRIORITY**
PRIORITAIRE

P.P
LI-9490 V

Liechtensteinisch



Herr
Hermann Richard Klie
Bahndamm 1
D-95145 Oberkotzau

DES
NSTEIN